

16.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****K - FJ - Fz**zu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

**Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von
Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV)****A.****Der federführende Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 - neu -

Dem § 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht für Studiengänge mit Praxiszeiten von mindestens zwölf Wochen Dauer, wenn die berufspraktische Ausbildung nach Landesrecht nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird."

Begründung:

Durch das Achtzehnte Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die Förderungshöchstdauer für Ausbildungen an Höheren Fachschulen und Hochschulen neu geregelt worden. Mit der Einfügung des § 15 a BAföG wurden die Förderungshöchstdauern für die Ausbildung an Höheren Fachschulen und Hochschulen grundsätzlich im Gesetz und nicht mehr ausschließlich in einer Rechtsverordnung festgelegt. Sie orientieren sich an den im Rahmen der Studienreform festzusetzenden Regelstudienzeiten einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten (§ 15 a Abs. 1 und 2 BAföG). Nach § 15 a Abs. 4 BAföG können durch Rechtsverordnung von Ab-

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

(noch Ziff. 1)

satz 1 und 2 abweichende - niedrigere oder höhere - Förderungshöchstdauern festgelegt werden. Soweit die Studien- und Prüfungsordnungen Regelstudienzeiten vorsehen, die kürzer sind als die in § 15 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgelegten Förderungshöchstdauern, entsprechen die Förderungshöchstdauern diesen Regelstudienzeiten (§ 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs der FöHdV). Dieser Regelungsentwurf erkennt die Rechtslage gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 HRG, wonach auf die Regelstudienzeit eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden kann. Diese bundesgesetzliche Rahmenregelung wurde in den Hochschulgesetzen der Länder unterschiedlich umgesetzt. In einigen Ländern wird die berufspraktische Ausbildung auf die Regelstudienzeit angerechnet, in anderen wiederum nicht. Demzufolge gibt es Länder, wie Rheinland-Pfalz, in denen die in den Prüfungsordnungen festgesetzten Regelstudienzeiten die in die Studiengänge eingeordneten berufspraktischen Ausbildungszeiten nicht einschließen. Somit gibt es insbesondere im Bereich der Ingenieurwissenschaften Studiengänge, deren planmäßige Dauer (Studienzeit zuzüglich berufspraktischer Ausbildungszeit und Prüfungszeit) in Ländern einheitlich ist, obwohl in diesen Ländern auf Grund der dargelegten unterschiedlichen Rechtslage die Regelstudienzeit um ein Semester differiert. Dieser unterschiedlichen Rechtslage in den Ländern wird beim Erlaß der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Rahmenprüfungsordnungen Rechnung getragen. So ist z. B. in der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen vom 23.5.1991 in § 3 Abs. 1 folgendes bestimmt:

"Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung zehn Semester. Wird die berufspraktische Ausbildung nach Landesrecht nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, beträgt sie neun Semester."

Nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 dieser Rahmenprüfungsordnung dauert die berufspraktische Ausbildung 12 Wochen.

Diese unterschiedliche Festsetzung der Regelstudienzeit muß in § 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs der FöHdV berücksichtigt werden. Sollte eine differenzierte Festsetzung unterbleiben, würden die Länder, in denen kraft landesgesetzlicher Regelung berufspraktische Ausbildungszeiten nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, hinsichtlich der Förderungshöchstdauern in mehreren Studiengängen benachteiligt. Für sie würde wegen der kürzeren Regelstudienzeit eine niedrigere Förderungshöchstdauer als in den anderen Ländern gelten, obschon die planmäßige gesamte Studienzeit in diesen Studiengängen der in den anderen Ländern entspricht. Es ist daher notwendig, § 2 Abs 1 des Entwurfs der FöHdV entsprechend dem vorliegenden Antrag zu ergänzen.

2. Zu § 4 Nr. 8

In § 4 ist in der Länderrubrik Mecklenburg-Vorpommern in der laufenden Nummer 8 in der Spalte Semester die Zahl "8" durch die Zahl "9" zu ersetzen.

Begründung:

Das geltende Landesrecht und die besondere Stofffülle der extensiv zu studierenden Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Sport sind in acht Semestern nicht zufriedenstellend zu studieren; daher legen die landesrechtlichen Vorschriften hier eine Regelstudienzeit von neun Semestern einschließlich Prüfungssemester fest. Diese Ausbildungsdauer ist angemessen und erforderlich.

3. Zu § 4 Nr. 9a und b - neu -

In § 4 ist nach der Länderrubrik "in Niedersachsen" folgende Länderrubrik einzufügen:

"in Sachsen

9a. Lehramt an Mittelschulen 8

9b. Lehramt an Förderschulen 8".

Begründung:

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 26. März 1992 in der Fassung vom 4. Januar 1994 regelt für den Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Auch für den Studiengang für das Lehramt an Förderschulen wird eine Regelstudienzeit von acht Semestern geregelt. Diese Regelungen weichen daher von der Förderungshöchstdauer gemäß § 15a Abs. 1 Nr. 2d BAföG ab.

4. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2

In § 7 Abs. 1 Satz 2 sind in der Länderrubrik Niedersachsen die laufenden Nummern 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37 und 38 zu streichen.

Als Folge ist

§ 7 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist
nach dem Wort "Hamburg"
das Wort ", Niedersachsen"
einzufügen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a
ist das Wort "Niedersachsen,"
zu streichen.

Begründung:

Bei den vorgenannten Studiengängen handelt es sich um solche an Fachhochschulen; § 7 Abs. 1 FöHdV gilt jedoch für Studiengänge an Hochschulen für Bildende Künste. Diese redaktionelle Unstimmigkeit ist zu bereinigen.

5. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 39a bis c - neu - und Absatz 2 Satz 2 Nr. 61a bis c - neu -

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist in der Länderrubrik Saarland die laufende Nummer 39 durch folgende neue Nummern 39a bis 39c zu ersetzen:

"39a. Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Kunsterziehung	10
39b. Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Kunsterziehung	10
39c. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Kunsterziehung	12".

(noch Ziff. 5)

- b) In Absatz 2 Satz 2 ist in der Länderrubrik Saarland die laufende Nummer 61 durch folgende neue Nummern 61a bis 61c zu ersetzen:

"61a.	Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Musik	10
61b.	Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Musik	10
61c.	Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Musik	12".

Begründung:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Saarlandes für die genannten Lehrämter in der am 4. Juli 1997 in Kraft getretenen Fassung sehen vor, daß bei einer Fächerkombination mit dem Fach Kunsterziehung oder dem Fach Musik die Prüfung innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der Mindeststudien-
dauer von 6 bzw. 8 Semestern abzulegen ist. In der Addition macht das eine
Förderungsdauer von insgesamt 10 bzw. 12 Semestern erforderlich.

6. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 80 Buchstabe e - neu -

In § 7 Abs. 2 Satz 2 ist in der Länderrubrik Thüringen in der laufenden Nummer 80 nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

"e) Kirchenmusik A-Ausbildung 10".

Begründung:

Die seit dem Jahre 1990 bestehende Ausbildung im Fach Kirchenmusik A um-
faßt entsprechend der am 28.10.1996 beschlossenen Rahmenprüfungsordnung
der Hochschule für Musik "Franz Liszt", Weimar, 6 Semester Hauptstudium
und 4 Semester Grundstudium.

Die besondere Stofffülle ist in 8 Semestern nicht studierbar. Diese Ausbil-
dungsdauer ist angemessen und entspricht der im ursprünglichen Verordnungs-
entwurf vorgesehenen generellen Regelung für diesen Studiengang.

B.

7. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.